

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen - Sitz Erfurt -

Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH Thüringen - Sitz Erfurt -
Walkmühlstraße 10 in 99084 Erfurt

Walkmühlstraße 10
99084 Erfurt
Telefon 0361 / 590160
Telefax 0361 / 5901666
e-mail EF@wstbg-thueringen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Flut von neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen in den vergangenen Monaten sind die Entscheidungen der Finanzverwaltung etwas untergegangen. Doch auch hier findet sich Interessantes und Wichtiges für die Steuerzahler. In dieser Ausgabe lesen Sie beispielsweise über die steuerliche Behandlung von Zahlungen des Arbeitnehmers für einen überlassenen Dienstwagen und den nach wie vor schwelenden Streit über den Solidaritätszuschlag.

ALLE STEUERZAHLER

Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten ☞	2
Streit um Solidaritätszuschlag ☞	3
Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung ☞	3
Toupet ist für einen Mann keine außergewöhnliche Belastung ☞	4
Großspende nicht vom Erben abziehbar ☞	5
Absenkung der Altersgrenze für Kinder in Berufsausbildung ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Bilanzrechtsreform verabschiedet ☞	2
Preisnachlässe durch Verkaufsgenten ☞	3
Abgabe werthaltiger Abfälle	4
Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren ☞	4
Ärztliche Laborleistungen als freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Erhalt von Verlustvorträgen ☞	3
Umwandlung irrtümlich gezahlter Sozialversicherungsbeiträge ☞	4

ARBEITGEBER

Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung ☞	5
Zahlungen des Arbeitnehmers für Firmen-Pkw	2

ARBEITNEHMER

Pendlerpauschale kommt wieder ☞	2
Beruflich bedingte Umzugskosten ☞	5

IMMOBILIENBESITZER

Mehrfachbelastung mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer	3
Malerarbeiten sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen ☞	6

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 4/2009

- 14.4. Lohnsteuer: Anmeldung und Abführung für März / 1. Quartal 2009.
Umsatzsteuer: Voranmeldung und Vorauszahlung für März / 1. Quartal 2009.
Aufsichtsratssteuer: Anmeldung und Abführung für 1. Quartal 2009.
Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen: Anmeldung und Abführung für das 1. Quartal 2009.
Getränkesteuer, Vergnügungssteuer: Zahlung für März 2009 – in einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 17.4. Ende der Zahlungsschonfrist für die am 14.4. fälligen Zahlungen
- 15.4. Sozialversicherungsmeldungen: Meldung der am 31. Dezember 2008 beschäftigten Arbeitnehmer an die Krankenkasse.
Hundesteuer: In einigen Gemeinden gelten abweichende Termine.
- 28.4. Sozialversicherungsbeiträge: Spätestens heute müssen die Aprilbeiträge auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers sein.

AUF DEN PUNKT

» Jeder schließt von sich auf andere und berücksichtigt nicht, dass es auch anständige Menschen gibt.«

Heinrich Zille

KURZ NOTIERT

Bilanzrechtsreform verabschiedet

Nachdem der Bundesrat mit einer Fristverkürzung im Gesetzgebungsverfahren einverstanden war, konnte er schon in seiner Sitzung am 3. April 2009 das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) verabschieden, das in der Woche zuvor noch vom Bundestag beraten wurde. Die Bekanntmachung des BilMoG im Bundesgesetzblatt wird nicht lange auf sich warten lassen, sodass das Gesetz in Kürze in Kraft treten kann. Eine ausführliche Erläuterung der wichtigen Änderungen lesen Sie in der nächsten Ausgabe.

Pendlerpauschale kommt wieder

Am Ende ging alles ganz schnell: Die alte Pendlerpauschale wird wieder geltendes Recht. Obwohl ursprünglich vor der Bundestagswahl nichts mehr passieren sollte, hat der Bundesrat am 3. April 2009 einem Gesetzesbeschluss des Bundestages zugestimmt, der die zu Beginn des Jahres 2007 eingeführte Kürzung der Pauschale rückgängig macht. Damit erhalten Berufspendler rückwirkend zum Steuerjahr 2007 wieder 0,30 Euro ab dem ersten Entfernungskilometer. Dies war auch ohne das Gesetz aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts schon wieder möglich. Mit dem Gesetz können nun außerdem höhere Ausgaben für die öffentlichen Verkehrsmittel als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten

In einer Stellungnahme zum geplanten Bürgerentlastungsgesetz setzen sich die Bundesländer auch für die Wiedereinführung des 2005 abgeschafften Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten ein. Das Ziel der Steuervereinfachung sei nicht erreicht worden. Tatsächlich habe sich der Verwaltungsaufwand noch erhöht. Zudem sei nicht geklärt, ob das derzeit geltende Abzugsverbot verfassungsrechtlich zulässig sei. Dass die nun notwendige Unterscheidung zwischen nicht abzugsfähigen privat veranlassenen und abzugsfähigen einkünftebezogenen Steuerberatungskosten einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, ist den Steuerzahlern und Steuerberatern schon lange klar. Wenn sich diese Erkenntnis nun auch beim Fiskus durchsetzt, stehen die Chancen für eine Wiedereinführung im kommenden Jahr nicht schlecht.

Zahlungen des Arbeitnehmers für Firmen-Pkw

Das Bundesfinanzministerium hat sich über Zahlungen des Arbeitnehmers für die laufenden Kosten eines Firmen-Pkws oder Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten geäußert.

Wenn ein Arbeitnehmer einen Teil der Anschaffungs- oder der Betriebskosten für einen ihm überlassenen Dienstwagen trägt, ist die steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen nicht ganz unkompliziert. Für die Betriebskosten hat der Bundesfinanzhof 2007 entschieden, dass die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten grundsätzlich keinen Einfluss auf die Höhe des zu versteuernden Nutzungsvorteils haben.

Bei der 1 %-Regelung ist dessen Höhe durch das Gesetz festgeschrieben, und falls der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch führt, so gehen trotzdem in die Berechnung der Gesamtkosten auch die Aufwendungen ein, die nicht der Arbeitgeber getragen hat. In letzterem Fall, also bei Führung eines Fahrtenbuchs, können die Kosten aber als Werbungskosten für die Erlangung des zu versteuernden Nutzungsvorteils geltend gemacht werden.

Etwas anders sieht der Bundesfinanzhof die Sache, wenn

es um Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten geht. Auch hier hat die Zuzahlung keinen Einfluss auf die Höhe des zu versteuernden Nutzungsvorteils. Allerdings kann der Arbeitnehmer die Zuzahlung unabhängig von der gewählten Methode - 1 %-Regelung oder Fahrtenbuch - als Werbungskosten absetzen.

Auf beide Urteile hat das Bundesfinanzministerium nun mit einem Nichtanwendungserlass reagiert. Nach Ansicht des Ministeriums sind die Zahlungen des Arbeitnehmers - seien es nun selbst getragene Betriebskosten oder eine Zuzahlung zu den Anschaffungskosten - prinzipiell keine Werbungskosten. Stattdessen liegt, soweit sich die Zahlungen auswirken, immer eine Minderung des geldwerten Vorteils vor.

Entsprechend der Entscheidung des Bundesfinanzhofs wirken sich die selbst getragenen Betriebskosten bei der 1 %-Regelung nicht auf den geldwerten Vorteil aus, wohl aber bei der Fahrtenbuchmethode: Hier gehen die selbst getragenen Aufwendungen nach der Vorgabe des Ministeriums erst gar nicht in die Berechnung der Gesamtkosten ein, weil der Arbeitnehmer in Höhe dieser Kosten nicht bereichert ist. Für Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten gilt Vergleichbares, allerdings unabhängig von der verwendeten Methode zur Bestimmung des geldwerten Vorteils. Anders als bisher kann die Zuzahlung jedoch nicht nur im Zahlungsjahr auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden, sondern wahlweise auch auf den Nutzungszeitraum aufgeteilt werden. Letzteres ist zwar mit etwas mehr Aufwand verbunden, aufgrund des progressiven Steuertarifs allerdings meist günstiger.

In den finanziellen Folgen ändert sich durch den Nichtanwendungserlass wenig. In manchen Fällen ist die Regelung des Ministeriums sogar günstiger, nämlich dann, wenn der Arbeitnehmer die Werbungskostenpauschale nicht bereits durch andere Werbungskosten ausgeschöpft hat. Der Hauptvorteil der ministeriellen Regelung liegt aber im geringeren bürokratischen Aufwand. ■



Streit um Solidaritätszuschlag

In einigen Bundesländern wird bei einem Einspruch wegen der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags wieder Verfahrensruhe gewährt.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht im vergangenen Jahr eine Verfassungsbeschwerde zum Solidaritätszuschlag ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen hatte, hat die Finanzverwaltung alle diesbezüglich anhängigen Einsprüche per Allgemeinverfügung zurückgewiesen. Außerdem wurden die Finanzämter angewiesen, dass wegen dieser Frage ein Ruhenlassen des Einspruchsverfahrens nicht mehr in Betracht kommt. Inzwischen häufen sich jedoch wieder die Einsprüche zu dieser Frage, weil neue Musterklagen bei den Finanzgerichten anhängig sind. Das Bundesfinanzministerium hat daher die Anweisung zurück genommen und überlässt es den einzelnen Bundesländern, über ein mögliches Ruhenlassen des Einspruchsverfahrens zu entscheiden.

Der Bund der Steuerzahler hat das Ministerium zwar aufgefordert, eine bundeseinheitliche Regelung zu schaffen, weil es nicht sein könne, dass es je nach Region zu einer unterschiedlichen Behandlung der Steuerzahler kommt. Allerdings steht eine solche bundeseinheitliche Regelung bis jetzt noch aus. Nordrhein-Westfalen beispielsweise will auch weiterhin keine Verfahrensruhe gewähren. Dagegen ist es in Bayern, Sachsen, Thüringen, Baden-Württemberg und Hessen jetzt wieder möglich, Einspruch einzulegen und ein Ruhenlassen des Verfahrens zu beantragen. ■

Mehrfachbelastung mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer

Die Einbeziehung künftiger Bauleistungen in die Grunderwerbsteuer ist keine unzulässige Doppelbesteuerung.

Vor einem Jahr hat der Europäische Gerichtshof vom Niedersächsischen Finanzgericht ein Problem zur Entscheidung vorgelegt bekommen. Es ging um die Frage, ob die Einbeziehung künftiger Baukosten in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer rechtmäßig ist, weil der Käufer auf die Bauleistungen außerdem auch Umsatzsteuer zahlen muss. Die Grunderwerbsteuer könnte dann nämlich den Charakter einer unzulässigen Sonderumsatzsteuer haben.



Mittlerweile hat der Europäische Gerichtshof entschieden - allerdings nicht im Sinne der Steuerzahler: Ein Mitgliedsstaat darf beim Erwerb eines noch unbebauten Grundstücks künftige Bauleistungen in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Verkehrsteuern einbeziehen und somit einen der Umsatzsteuer unterliegenden Vorgang zusätzlich mit diesen weiteren Steuern belasten, sofern diese nicht den Charakter von Umsatzsteuern haben. Umso wichtiger ist es damit für Immobilienkäufer, den Bauauftrag für das Gebäude möglichst in Eigenregie an eine Baufirma zu vergeben, die keine Verbindung zum Verkäufer des Grundstücks hat, wenn sie die Erfassung des Gesamtpreises (Grundstück + Bauleistung) bei der Grunderwerbsteuer verhindern wollen.

Erhalt von Verlustvorträgen

Angesichts der anhaltenden Wirtschafts- und Finanzkrise versucht der Bundesrat, über das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Bürgerentlastungsgesetz zu erreichen, dass in das Körperschaftsteuergesetz eine echte Sanierungsklausel aufgenommen wird. Diese soll sicherstellen, dass die Verlustvorträge bei allen krisenbedingten Sanierungsfällen erhalten bleiben. Zur Begründung seiner Forderung verweist der Bundesrat darauf, dass sich hierdurch die Suche nach sanierungswilligen Investoren und die Sanierungsbemühungen selbst leichter werden.

Preisnachlässe durch Verkaufsgenten

Der Bundesfinanzhof hatte Anfang 2006 entschieden, dass ein Verkaufsgent (Händler, Vermittler, Reisebüro etc.) die Bemessungsgrundlage für seine Vermittlungsleistungen mindern kann, wenn er dem Käufer einen Preisnachlass für die von ihm vermittelten Leistungen gewährt. Ist der Käufer ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer, der die vermittelte Leistung für sein Unternehmen bezieht, reduziert sich sein Vorsteuerabzug aus der vermittelten Leistung entsprechend. Das Bundesfinanzministerium hat nun eine Vertrauensschutzregelung veröffentlicht, nach der der Vorsteuerabzug beim Käufer nicht für Preisnachlässe durch Verkaufsgenten zu korrigieren ist, die bis zur Veröffentlichung des Urteils im Bundessteuerblatt am 7. Juli 2006 gewährt wurden. Für alle danach gewährten Preisnachlässe muss der Vorsteuerabzug dagegen in allen noch offenen Fällen korrigiert werden.

Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung

Mit der Änderung des Bewertungsrechts durch die Erbschaftsteuerreform sind die bisherigen Berechnungsgrundlagen für eine lebenslängliche Nutzung oder Leistung hinfällig geworden. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Multiplikatoren zur Berechnung des Kapitalwerts einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung nach neuem Recht bekanntgegeben. Neben der Tabelle für Stichtage ab dem 1. Januar 2009 wurden mittlerweile auch Tabellen für die Jahre 2007 und 2008 veröffentlicht, falls sich ein Erbe bei einem Erbfall in einem dieser beiden Jahre für die Anwendung des neuen Rechts entscheiden sollte.

Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren

Den Basiszinssatz, der für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach dem neuen Bewertungsrecht im Jahr 2009 anzuwenden ist, hatte das Bundesfinanzministerium bereits Anfang Januar bekanntgegeben und auf 3,61 % festgesetzt. Für den Fall, dass ein Erbe die Anwendung des neuen Rechts für einen Erbfall in den letzten beiden Jahren beantragt, hat das Ministerium nun auch den Basiszinssatz für diese Jahre festgelegt. Er beträgt für 2007 4,02 % und für 2008 4,58 %.

Umwandlung irrtümlich gezahlter Sozialversicherungsbeiträge

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz gelten bereits gezahlte Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die in freiwillige Beiträge umgewandelt werden, erst im Jahr der Umwandlung als steuerpflichtiger Arbeitslohn. Im zugrunde liegenden Fall hatte eine GmbH für ihre Prokuristin jahrelang Sozialversicherungsbeiträge abgeführt. Nachdem der Sozialversicherungsträger mitgeteilt hatte, dass die Prokuristin nicht sozialversicherungspflichtig ist, wurden die bislang abgeführten Arbeitnehmeranteile zur Gesamtsozialversicherung und die Arbeitgeberanteile zur Arbeitslosenversicherung an die GmbH ausbezahlt. Die bereits gezahlten Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wurden in freiwillige Beiträge umgewandelt. Das Finanzgericht sieht hier kein rückwirkendes Ereignis, und so sind die Beiträge im Jahr der Umwandlung als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen. Dieses Urteil will die Finanzverwaltung nun generell anwenden.

Toupet ist für einen Mann keine außergewöhnliche Belastung

Ob der Kläger an einen Richter mit Glatze geraten ist, ist unbekannt. Jedenfalls aber meint das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, dass die Anschaffung eines Toupets bei einem Mann auch dann in der Regel keine außergewöhnliche Belastung ist, wenn der Haarausfall nicht erblich bedingt ist, sondern durch eine Krankheit verursacht wurde. Allenfalls mit einem amts- oder vertrauensärztlichen Attest, dass der Erwerb eines Haarteils zur Heilung oder Linderung der psychischen Belastung durch die Haarlosigkeit notwendig ist, käme eine steuerliche Berücksichtigung möglicherweise in Frage.

Die Finanzverwaltung hat jedenfalls bereits auf das Urteil reagiert und setzt die Grunderwerbsteuer in Hinsicht auf diese Frage nicht mehr vorläufig fest. Zwar sind derzeit noch zwei Verfahren beim Bundesfinanzhof (BFH) mit ähnlichem Sachverhalt anhängig, sodass ein Käufer derzeit noch Einspruch gegen den Grunderwerbsteuerbescheid einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen kann. Allerdings dürfte es nur eine Frage der Zeit sein, bis diese Verfahren vom BFH abschlägig beschieden werden, zumal der BFH schon früher keinen Verstoß gegen EU-Recht gesehen hatte und sich jetzt auch auf den Europäischen Gerichtshof berufen kann. ■

Abgabe werthaltiger Abfälle

Die Abgabe werthaltiger Abfälle führt regelmäßig zu tauschähnlichen Umsätzen.

Beauftragt ein Abfallerzeuger oder -besitzer einen Dritten mit der ordnungsgemäßen Entsorgung seines Abfalls, erbringt der Dritte mit der Übernahme und Erfüllung der Entsorgungspflicht eine sonstige Leistung, sofern die Entsorgung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn über die Entsorgung ein Entsorgungsnachweis ausgestellt wird.

Hat der zur Entsorgung überlassene Abfall einen wirtschaftlichen Wert (werthaltiger Abfall), liegt ein tauschähnlicher Umsatz (Entsorgungsleistung gegen Lieferung des Abfalls) vor, wenn nach den übereinstimmenden Vorstellungen der Vertragspartner der überlassene Abfall die Höhe der Vergütung für die Entsorgungsleistung oder die übernommene Entsorgung die Vergütung für die Lieferung des Abfalls beeinflusst hat.

Aus Vereinfachungsgründen kann davon ausgegangen werden, dass eine zum tauschähnlichen Umsatz führende Beeinflussung der Vergütung grundsätzlich nur vorliegt, wenn die Beteiligten ausdrücklich eine entsprechende



Vereinbarungen getroffen, also neben dem Entsorgungsentgelt einen bestimmten Wert für eine bestimmte Menge der überlassenen Abfälle vereinbart haben, oder diese wechselseitige Beeinflussung offensichtlich ist. In letzterem Fall muss das Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes aus Vereinfachungsgründen nicht geprüft werden, wenn weder die Vergütung 50 Euro noch die entsorgte Menge ein Gewicht von 25 kg je Umsatz übersteigt.

Für die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes ist es nicht erforderlich, dass beide Beteiligte Unternehmer sind oder die Abgabe des Abfalls im unternehmerischen Bereich erfolgt. Das ist nur für die gegenseitige Rechnungsstellung von Bedeutung. Verändert sich der Marktpreis für die zu entsorgenden Abfälle nach Abschluss des Entsorgungs- und Liefervertrags, wirkt sich dies erst aus, wenn zwischen den Beteiligten ein neuer Wert vereinbart wird.

Diese vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Bei vor dem 1. Juli 2009 abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung oder die Entsorgung von Abfällen wird es bis zum 31. Dezember 2010 nicht beanstandet, wenn die Beteiligten davon ausgehen, dass kein tauschähnlicher Umsatz vorliegt. Dies gilt allerdings nicht für Materialabfall. ■

Ärztliche Laborleistungen als freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte

Das Bundesfinanzministerium hat Regeln für die Zuordnung ärztlicher Laborleistungen zu den Einkünften aus freiberuflicher oder gewerblicher Tätigkeit veröffentlicht.

Ein Arzt steht bei seiner Arbeit immer wieder vor dem Problem, anhand diffuser Symptome eine eindeutige Diagnose stellen zu müssen. Dank des deutschen Steuerrechts und dem Bundesfinanzministerium erstreckt sich dieses Problem auch auf die Steuererklärung des Arztes. Ob eine Laborleistung zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit zählt oder zu den gewerbesteuerpflichtigen Einkünften aus einem Gewerbebetrieb, dazu hat sich jetzt das Bundesfinanzministerium geäußert.

Demnach erzielt ein Laborarzt Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, wenn er - auch unter Mithilfe qualifizierter Arbeitskräfte - aufgrund der eigenen Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls. Dazu sind die Praxisstruktur, die individuelle Leistungskapazität des Arztes, das in der Praxis anfallende Leistungsspektrum und die Qualifikation der Mitarbeiter zu berücksichtigen. Eine leitende und



eigenverantwortliche Tätigkeit liegt zum Beispiel nicht vor, wenn die Zahl der qualifizierten Arbeitskräfte und die Zahl der täglich anfallenden Untersuchungen eine Eigenverantwortlichkeit ausschließen.

Schwieriger wird es bei einer Laborgemeinschaft, denn hier kommt es bei der Beurteilung

auf deren Gewinnerzielungsabsicht und auf die Frage an, ob sie auch Laborleistungen an Nichtmitglieder erbringt. Die Laborgemeinschaft ist ertragsteuerlich in der Regel eine Kosten- und Hilfgemeinschaft, die lediglich den Zweck hat, die auf gemeinsame Rechnung getätigten Betriebsausgaben auf ihre Mitglieder umzulegen. Solche Laborgemeinschaften sollen lediglich kostendeckend arbeiten, jedoch keinen Gewinn erzielen. Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt daher in diesem Fall nicht vor.

Ist ein Arzt an einer lediglich kostendeckend arbeitenden Laborgemeinschaft beteiligt, entsteht keine Mitunternehmerschaft. Die Einnahmen aus einer Laborgemeinschaft oder aus Laborleistungen sind in diesem Fall unmittelbar den Einnahmen aus selbständiger Arbeit des beteiligten Arztes zuzurechnen. Da die Laborgemeinschaft auf Grund der lediglich kostendeckenden Auftragsabwicklung nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird, ist in diesem Fall eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung für die Laborgemeinschaft nicht vorzunehmen. Es sind lediglich die anteiligen Betriebsausgaben gesondert festzustellen.

Die Änderung der Abrechnungsgrundsätze zwischen der Laborgemeinschaft und der gesetzlichen Krankenversicherung in Folge der Neureglung des Bundesmantelvertrags Ärzte (BMV-Ä) ändert an dieser Rechtsauffassung nichts, wenn die Laborgemeinschaft weiterhin lediglich die Kosten abrechnet, die ihr tatsächlich entstanden sind. Der Gewinn wird in diesem Fall weiterhin ausschließlich durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen ihrer jeweiligen ärztlichen Tätigkeit erwirtschaftet. Soweit an der Laborgemeinschaft auch niedergelassene Laborärzte beteiligt sind, ist eine Umqualifi-

Beruflich bedingte Umzugskosten

Kosten, die einem Arbeitnehmer durch einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstehen, sind Werbungskosten. Für sonstige Umzugskosten kann der Arbeitnehmer eine Pauschale ohne weiteren Nachweis geltend machen. Kosten für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder können außerdem bis zu einem bestimmten Betrag geltend gemacht werden. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Beträge für 2008 und 2009 bekanntgegeben. Maßgeblicher Termin für die Einstufung ist die Beendigung des Umzugs.

- **Unterrichtskosten:** Der Höchstbetrag beträgt ab 1. Januar 2008 1.473 Euro, ab 1. Januar 2009 1.514 Euro und ab 1. Juli 2009 1.584 Euro.
- **Pauschbetrag für sonstige Auslagen:** Der Pauschbetrag beträgt für Verheiratete ab 1. Januar 2008 1.171 Euro, ab 1. Januar 2009 1.204 Euro und ab 1. Juli 2009 1.256 Euro. Ledige haben Anspruch auf einen Pauschbetrag von 585 Euro ab 1. Januar 2008, 602 Euro ab 1. Januar 2009 und 628 Euro ab 1. Juli 2009. Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten zum 1. Januar 2008 um 258 Euro, zum 1. Januar 2009 um 265 Euro sowie zum 1. Juli 2009 um 277 Euro.

Großspende nicht vom Erben abziehbar

Großspenden, die im Jahr der Zuwendung nicht komplett abgezogen werden können, weil die zulässigen Höchstbeträge überschritten wurden, werden steuerlich über mehrere Jahre verteilt berücksichtigt. Allerdings kann ein Erbe nicht den nicht verbrauchten Betrag einer Großspende des Erblassers als eigene Spende geltend machen. Der Bundesfinanzhof sieht hier weder eine Grundlage für den Abzug analog dem Verlustabzug nach der Vertrauensschutzregelung für Altfälle noch über den Aspekt der Gesamtrechtsnachfolge des Erblassers durch den Erben.

Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs verstößt das System der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland nicht gegen europäisches Recht. Die Berufsgenossenschaften sind trotz ihrer Monopolstellung mit dem EG-Wettbewerbsrecht vereinbar. Auch die Gliederung nach Branchen ist unschädlich.

Absenkung der Altersgrenze für Kinder in Berufsausbildung

Die Absenkung der Altersgrenze für Kinder in Berufsausbildung von 27 auf 25 Jahre ist verfassungsgemäß. So hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden und dabei keine Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. Die Klägerin hat nun allerdings Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, sodass das letzte Wort in dieser Sache noch nicht gesprochen ist. Trotzdem sind die Erfolgsaussichten eher gering. Jedenfalls sieht das Finanzgericht in der Absenkung der Altersgrenze keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot.

Malerarbeiten sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen

Malerarbeiten im Treppenhaus und im Flur des eigenen Hauses sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen, sondern Handwerkerleistungen für Renovierungsmaßnahmen, für die ausschließlich die Steuerermäßigung für Handwerksleistungen in Anspruch genommen werden kann. Auch wenn der Höchstbetrag hier bereits durch andere Aufwendungen für Handwerkerleistungen voll ausgeschöpft wird, ist es nicht möglich, dafür einen noch nicht ausgeschöpften Höchstbetrag der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

zierung der Einkünfte erst auf der Ebene des niedergelassenen Laborarztes nach den oben dargestellten Grundsätzen zu prüfen.

Erzielt die Laborgemeinschaft hingegen Gewinne, ist sie keine reine Kosten- und Hilfgemeinschaft mehr, sondern eine Mitunternehmerschaft. Für die Prüfung, ob die Laborgemeinschaft in diesem Fall gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte erzielt, gelten wiederum dieselben Grundsätze, die auch für einen Laborarzt gelten (siehe oben), entsprechend. Es kommt also darauf an, ob unter Berücksichtigung der Zahl der Angestellten und der durchgeführten Untersuchungen eine eigenverantwortliche Tätigkeit der an der Laborgemeinschaft beteiligten Ärzte noch gegeben ist. Ist das der Fall und sind nur selbständig tätige Ärzte an der Laborgemeinschaft beteiligt, erzielen sie Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Ist dies jedoch nicht der Fall oder sind nicht ausschließlich selbständig tätige Ärzte an der Laborgemeinschaft beteiligt, sind die gesamten Einkünfte der Laborgemeinschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Problematisch ist dies, weil die Abfärberegulung dazu führt, dass diese Behandlung dann auch auf die Zuordnung der Einkünfte der beteiligten Ärztegemeinschaften durchschlägt.

Erbringt die Laborgemeinschaft auch Laboruntersuchungen für Nichtmitglieder, ist wie bei den niedergelassenen Laborärzten zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Zahl der Angestellten und durchgeführten Untersuchungen eine eigenverantwortliche Tätigkeit der Laborgemeinschaft noch gegeben ist. In jedem Fall sind all diese Beurteilungsrichtlinien für Veranlagungszeiträume ab 2008 anzuwenden. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen